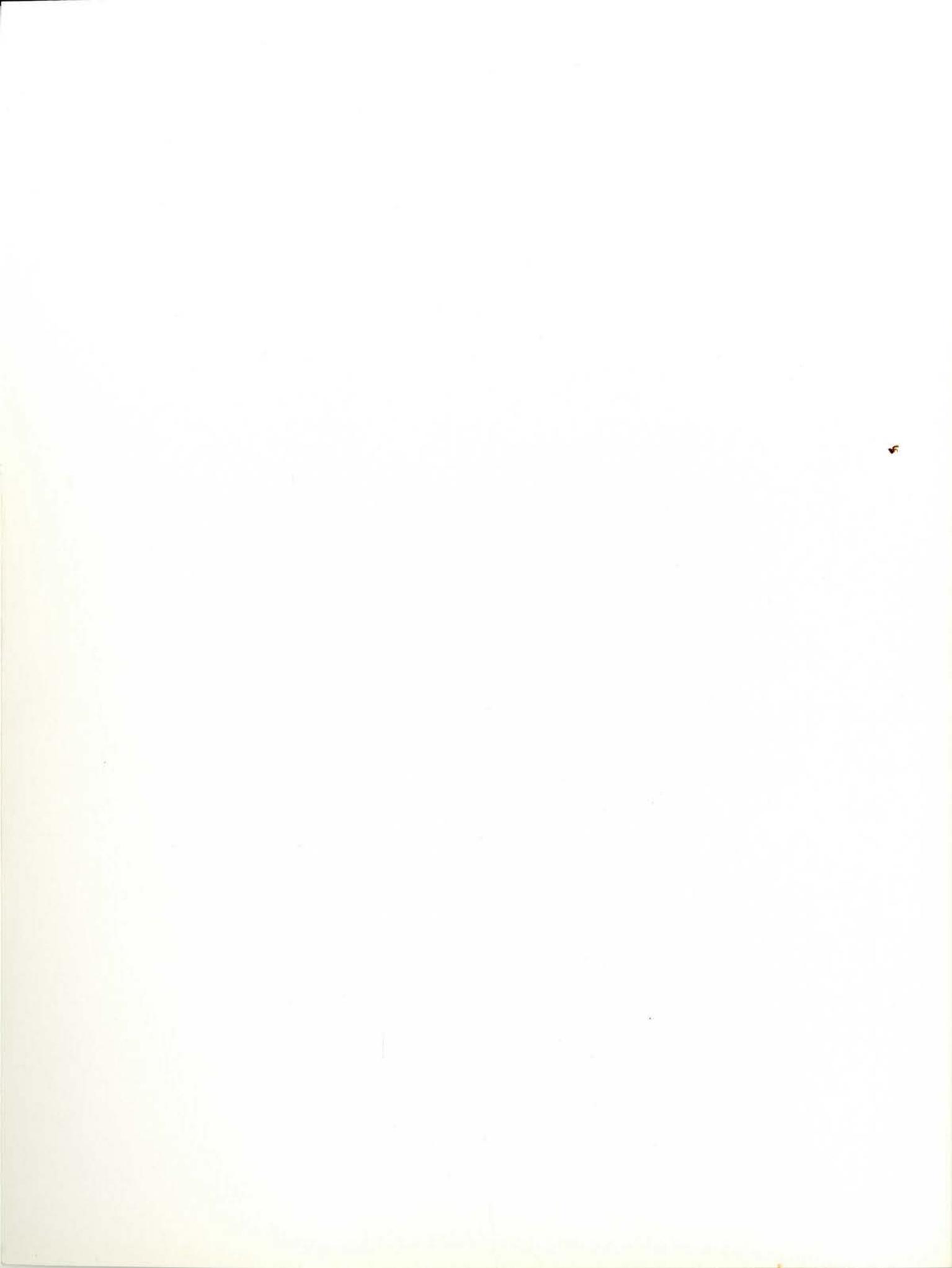


„SCHATZHÄUSER ÖSTERREICHS“
DAS ÖSTERREICHISCHE STAATSARCHIV



ÖSTERREICH
DOKUMENTATION



HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESPRESSEDIENST
WIEN 1996

Bildnachweis:
Alle Bilder Österreichisches Staatsarchiv

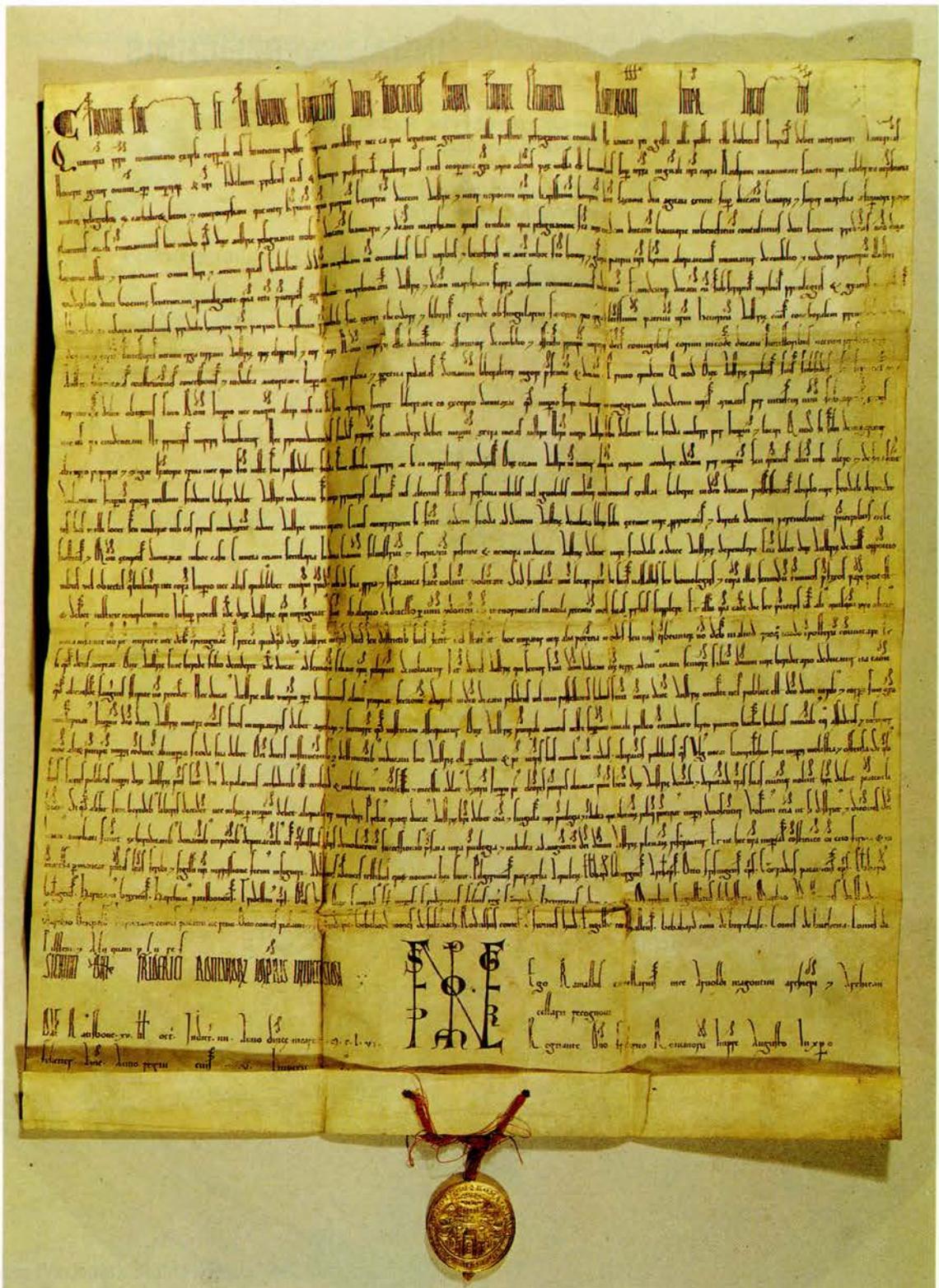


Medieninhaber (Verleger): Bundeskanzleramt, Bundespressdienst,
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: 531 150
Auszugsweiser Abdruck des Textes gestattet.
Redaktion: Abteilung III/3 – Dr. Isabella Ackerl
Hersteller: Druckerei Eugen Ketterl Gesellschaft mbH, A-1180 Wien

INHALTSVERZEICHNIS

- 5 Das Österreichische Staatsarchiv
Lorenz Mikoletzky
- 14 Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Leopold Kammerhofer
- 30 Zur Geschichte des Allgemeinen Verwaltungsarchivs
Michael Göbl
- 42 Das Finanz- und Hofkammerarchiv
Christian Sapper
- 51 Das Kriegsarchiv
Rainer Egger
- 58 Das Archiv der Republik
Manfred Fink
- 66 Die Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs
Adolf Gaisbauer





Das sogenannte „Privilegium maius“ wurde 1359 von Herzog Rudolf IV., dem Stifter, als Antwort auf die Erlassung der „Goldenen Bulle“ durch Kaiser Karl IV. gefälscht, um daraus für Österreich mehr Rechte, als sie den Kurfürsten zustanden, zu konstruieren. Die Fälschung wurde schon von Zeitgenossen als solche erkannt. Erst Kaiser Friedrich III. bestätigte 1453 diese Urkunde.

Ein Archiv – was ist das?

„Mangel herrscht an Fenstern; abgesehen von wenigen Glücklichen erblicken die meisten Angestellten und Archivbenützer das Tageslicht nicht. Sie sind in der Tat Grubenarbeiter, die sich in die Tiefen der Vergangenheit hineinwühlen. Schlüssel zum System sind die Archivare, zumeist überbeansprucht und unterbezahlt, aber sehr oft reich an Sinn für Geschichte und Erfahrung im Umgang mit Akten. Begegnung man dem Archivar ernsthaft, beharrlich und vernünftig, wird man im allgemeinen von ihm erfahren, wie man finden kann, was man sucht. Aber es erfordert Zeit und viel harte Arbeit, Akten zu durchforschen, die manchmal seit Jahrzehnten von keiner menschlichen Hand berührt worden sind...“, stellten 1988 zwei Historiker fest. Sie gaben damit eine kurze Charakteristik einer Einrichtung und der Arbeit in dieser, die für viele Außenstehende immer wieder hinterfragt wird: Was ist eigentlich ein Archiv? Dabei ist die Verwechslung mit einer Bibliothek meist vorprogrammiert.

Das Wort „Archiv“ und die entsprechenden Bezeichnungen in den meisten übrigen Sprachen der Gegenwart gehen zurück auf das lateinische „archivum“. Die weitere Ableitung führt über das griechische „archeion“ nicht etwa zu „archaios“ (alt) oder „archaisch“, sondern zum Stammwort „arché“ (die Behörde, die Amtsstelle).

Nicht die Sicherung alterwürdiger Dokumente, sondern die Verwahrung von Behörden-, von Verwaltungsschriftgut war die ursprüngliche Aufgabe der Archive. Verwahrt wurde der Teil des aus der Verwaltung selbst erwachsenen Schriftguts, der zu rechtlichen und administrativen Zwecken über den Tag hinaus oder auf Dauer erhalten werden sollte. Erst eine spätere Zeit machte die Archive zum Quellenreservoir der Historiker, zum wichtigsten Datenspeicher der Vergangenheit, eine Entwicklung, die ihre fortdauernde rechtlich-verwaltungsmäßige Funktion zeitweilig fast verges-

sen ließ. In den meisten Staatsarchiven der Gegenwart findet sich neben Urkunden, Amtsbüchern und Akten vergangener Jahrhunderte das erst vor einigen Jahren ausgeschiedene Aktengut der heutigen Verwaltung, und manches neubegründete Archiv reicht in seinen Beständen nur einige wenige Jahrzehnte zurück.

Das österreichische Archivwesen hat eine große und bewegte Vergangenheit aufzuweisen, die beeinflusst von den verschiedensten Reformideen der jeweils Herrschenden, letztlich aber doch immer einen Schwerpunkt aufweist: die Zentralisierung des gesamten staatlichen Aktenmaterials. Diese Idee läßt sich durch mehrere Jahrhunderte verfolgen, sollte aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg Wirklichkeit werden.

Neuorganisation nach 1945

Unmittelbar nach der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Diktatur und der Wiedererrichtung der Republik ging die provisorische österreichische Regierung daran, auch das staatliche Archivwesen neu zu ordnen. Im Behördenüberleitungsgesetz vom 28. Juli 1945 (STGBI 94/1945), das die Grundlagen für den Wiederaufbau der österreichischen staatlichen Behördenorganisation festlegte, betraf der § 10 die Archive:

1. Das Reichsarchiv Wien, das Heeresarchiv in Wien und das Verkehrsarchiv in Wien werden aufgelöst;
2. an ihrer Stelle wird das Österreichische Staatsarchiv in Wien errichtet;
3. dieses Archiv gliedert sich in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Allgemeine Verwaltungsarchiv, das Finanz- und Hofkammerarchiv und das Kriegsarchiv.

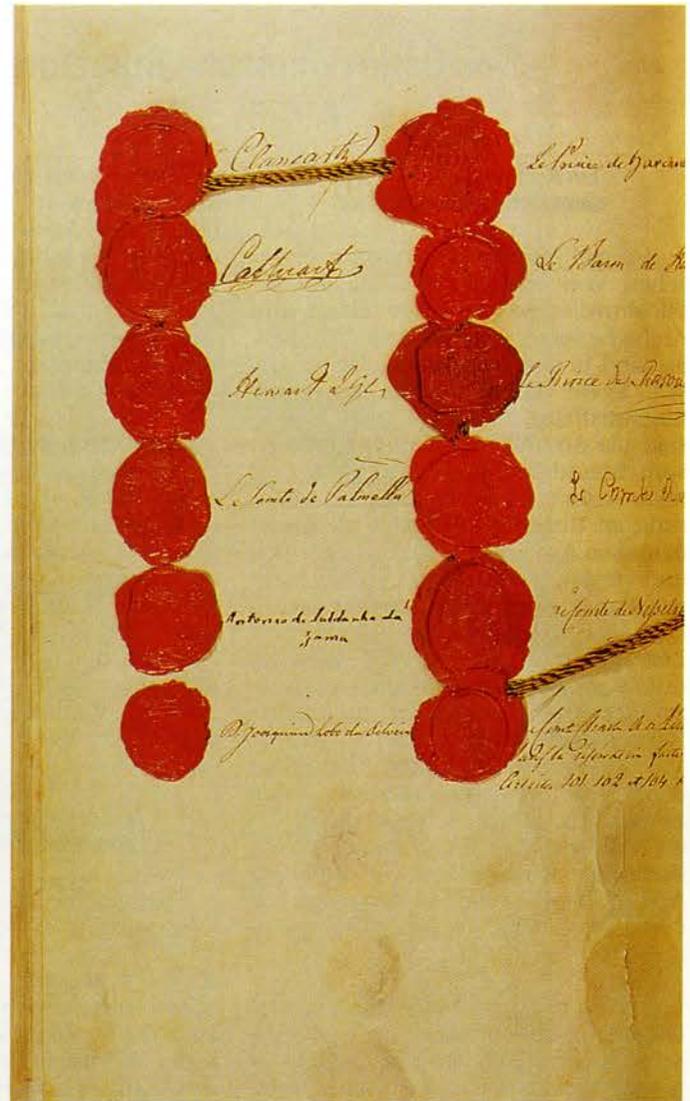
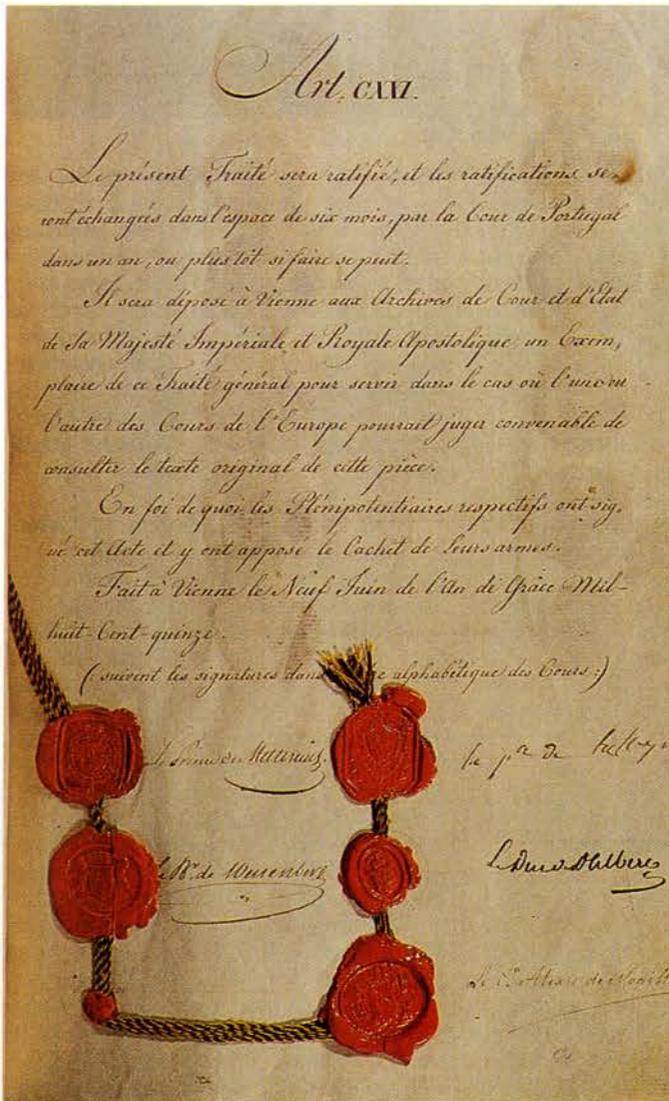
Wurde damit einerseits der Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung der österreichischen Archivorganisation geschaffen, so bedeutete dieses Gesetz andererseits gleichzeitig auch den Abschluß und die Erfüllung von

Wünschen und Bestrebungen, die auf ein rundes Vierteljahrtausend zurückgingen und trotz Nichtrealisierung immer wieder in verschiedenen Formen auftauchten: die Vereinigung aller österreichischen staatlichen Archive bzw. die Schaffung eines österreichischen Gesamt- oder Zentralstaatsarchivs, in der die 1939 erfolgte Begründung des „Wiener Reichsarchivs“ eine – nachträglich gesehen – Vorstufe gebildet hatte.

1940 erfolgte die Einteilung Österreichs in Reichsgaue, wodurch es zur Auflösung der österreichischen Zentralverwaltung kam und mit ihr die österreichischen Ministerien zu bestehen aufhörten. Dabei wurde in der sechsten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) im Paragraph 9/1 dekretiert: „Die in Wien befindlichen zentralen Archive des Landes Österreich werden dem Reichsminister des Innern unmittelbar unterstellt und in ein Wiener Reichsarchiv zusammengefaßt.“ Dabei traten das Hofkammerarchiv, das Staatsarchiv des Innern und der Justiz, die Archive des Finanz- und des Unterrichtsministeriums als selbständige Abteilungen in dessen Verband, während das Kriegsarchiv in die Organisation der Heeresarchive einbezogen und das Verkehrsarchiv in die Reichsbahnverwaltung eingegliedert wurden. Diese Ordnung blieb bis zum Ende der Ostmark bestehen.

Zentralisierung – das Gebot der Stunde

Der spätere Botschafter der Zweiten Republik in Moskau, Norbert Bischoff (1894–1960), eben aus Frankreich, wo er nach seiner 1938 erfolgten Entlassung aus dem diplomatischen Dienst unter anderem als Landwirt tätig war, nach Österreich zurückgekehrt, beschäftigte sich in einem „Memorandum“ für Staatskanzler Karl Renner (1870–1950) mit den Gründen, die für eine Zusammenfassung der großen österreichischen Zentralarchive spre-



chen. Bischoff, der dieses Memorandum mit dem künftigen ersten Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs, Universitätsprofessor Leo Santifaller (1890–1974) am 17. Juli 1945 vorlegte, stellte unter anderem fest, soweit dies nicht bereits durch die Organisation des Reichsarchivs geschehen war, daß sämtliche österreichische Zentralarchive zu einer wirklichen administrativen Einheit mit einheitlicher fachmännischer Leitung und mit einheitlichem Beamtenstatus zusammenzufassen wären. Der historisch gewordene Bestand und die wissenschaftliche Eigenart der Einzelarchive würde selbstverständlich auch durch diese neue Zusammenfassung in keiner Weise berührt werden. Die einheitliche Organisation würde nicht nur der

Staatsverwaltung Vorteile bieten, sondern auch den Einzelarchiven: Bei aller Wahrung der archivalischen Eigenart des Einzelarchivs würden die Verwaltungsarbeiten ganz erheblich vereinfacht werden und die Beamten könnten sich daher viel ausschließlicher als bisher den eigentlichen archivalisch-wissenschaftlichen Arbeiten widmen, die Bedürfnisse, Erfordernisse und Wünsche der Einzelarchive und ihrer Beamten könnten durch die Zusammenfassung mit ganz anderer und erfolgreicherer Durchschlagskraft vertreten und durchgesetzt werden, als dies für ein Einzelarchiv möglich wäre. Als weitere Vorteile einer einheitlichen Leitung und administrativen Zusammenfassung können ferner angeführt werden: Die bewährten Erfahrungen

der einzelnen Zentralarchive architektonischer Art in Hinsicht auf Repertorisierungs-, Katalogisierungs- und Skartierungsarbeiten, Benützerordnung usw. können gegenseitig ausgetauscht und mit Berücksichtigung der Eigenart der Einzelarchive in kurzem Wege eingeführt werden; die Nachwuchsfrage und die wissenschaftliche Ausbildung der Archivanwärter, ferner die Fragen der wissenschaftlichen Erschließung und der Publikationstätigkeit der Archive können einheitlich geregelt werden; die Bücherbeschaffung der einzelnen Archive kann aufeinander abgestimmt und damit wesentlich vereinfacht werden, wobei außerdem vor allem in Hinsicht auf die ausländische Literatur sehr erhebliche Einsparungen finanzieller Art zu erzielen sind. Diese